



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Merkbuch für die Denkmalpflege

Dethlefsen, Richard

Königsberg i. Pr., 1927

K. Lichtenanlagen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76058)

75. Eisenglocken vom gleichen Ton sind schwerer wie Bronzeglocken und verlangen unter Umständen eine Verstärkung von Turm und Stuhl.

76. Die Lager und Zapfen der Glocken und das Aufhängeleder der Klöppel sind dauernd unter Aufsicht zu halten. Es kann sonst selbst zu Gefährdungen von Menschenleben kommen.

77. Glocken dürfen nicht zu hart geläutet werden. Zumal nicht im kalten Winter. Sie können sonst springen.

78. Glocken müssen gedreht werden, wenn es notwendig ist, eine schon stark angegriffene Anschlagstelle durch eine neue zu ersetzen. Die Glocken werden sonst gefährdet.

79. Der Klöppel muß nach Gewicht, Härte, Schlagstelle und Aufhängung genau zur Glocke abgestimmt sein. Er kann sonst Ton und Bestand der Glocke gefährden.

80. Glocken werden durch Umguß nicht erhalten, sondern zu Gunsten eines rein modernen, neuen Werkes vernichtet.

K. Lichtanlagen.

81. Form und Verteilung der Lichtquellen im Raum sind nicht lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit. Auch die ästhetische Wirkung des Raumes kann ganz wesentlich mit von der richtigen oder falschen Anordnung der Lichtquellen abhängen.

82. Beim Einbau elektrischer Beleuchtung ist besondere Vorsicht notwendig. Er sollte nur bewährten Firmen, nicht aber Optikern, kleinen Installatören und Elektrikern, Lampenhandlungen u. dgl. m. anvertraut werden, denen weder die nötigen Mittel noch Erfahrungen noch Kräfte zur Verfügung stehen.

83. Sehr zu achten ist auf die Anordnung aller Leitungsdrähte und -rohre. Wo sie störend an den Wänden entlang oder gar frei quer durch den Raum geführt werden, wird schon damit ein vermeidbarer Fehler begangen.

84. Alte Beleuchtungskörper bleiben am besten der Kerzenbeleuchtung, als der überhaupt schönsten vorbehalten. Es ist allerdings in vielen Fällen ohne Schaden möglich, sie für elektrische Beleuchtung einzurichten, doch nur unter der Leitung des sachverständigen Denkmalpflegers.

85. Die Auswahl neuer Beleuchtungskörper bedarf ganz besonderer Vorsicht und Beratung. Nach dem Katalog einer Lampenfirma lassen sie sich nicht ohne weiteres wählen.

86. Gasflammen sind in Kirchen und anderen Räumen mit reichem Schmuck, Vergoldungen, feinen Farben und empfindlichen Gegenständen in keiner Form zu empfehlen. Alle diese Dinge werden von in den Raum gelangenden Abgasen angegriffen und verdorben. Vergl. auch Nr. 68.

L. Tischler- und Holzbildhauerarbeiten.

87. Vom Wurm angegriffenes Holzwerk soll fest gemacht, der Wurm getötet werden, ehe die Zerstörung das ganze Stück ergreift und vernichtet. Die Mittel sind je nach der Art des Falles verschieden und vom sachverständigen Denkmalpfleger zu erfahren.

88. Bei Bildwerken aus Holz, wie Wandgrabmalen (Epitaphien), Altären, Orgelgehäusen, Kanzeln, Taufden, Gestühl soll man Herabfallendes aufheben und bis zur nächsten Möglichkeit sachverständiger